



Industrie- und Handelskammer
Nürnberg für Mittelfranken

Tag der offenen Tür im Lichte des Ladenschlussgesetzes

Nr. 174/08

SCHRIFTEN UND ARBEITSPAPIERE ■ ■ ■



Ansprechpartner:

RA Daniel Lasser

Geschäftsbereich Recht | Steuern

der IHK Nürnberg für Mittelfranken

Hauptmarkt 25/27, 90403 Nürnberg

Tel.: 0911/13 35-403

Fax: 0911/13 35-463

E-Mail: daniel.lasser@nuernberg.ihk.de

Internet: www.ihk-nuernberg.de

Stand: August 2008

Hinweis:

Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

Im Allgemeinen müssen in Bayern Verkaufsstellen nach § 3 des Ladenschlussgesetzes (LSchlG) zu folgenden Zeiten für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen sein:

- an Sonn- und Feiertagen¹
- montags bis samstags bis 6 Uhr und ab 20 Uhr
- am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, bis 6 Uhr und ab 14 Uhr

Diese Ladenschlusszeiten gelten in der Regel jedoch nicht für **reine** „Schantage“ (oftmals auch als „Tag der offenen Tür“ bezeichnet), vorausgesetzt, es findet dabei **keinerlei** geschäftlicher Verkehr mit den Kunden statt². D. h. jedwede Verkaufsförderungs- oder Verkaufsanbahnungsmaßnahme, die über die reine Besichtigung vergleichbar dem Blick durch ein Schaufenster hinausgeht, ist grundsätzlich nicht erlaubt. Die Möglichkeit eines Geschäftskontaktes mit dem Kunden an einem „Schantag“ muss von vorneherein ausgeschlossen sein.

Grundsätzlich **unzulässig** ist deshalb an einem „Schantag“ während der Ladenschlusszeiten **beispielsweise**³:

- die Anwesenheit des Geschäftsinhabers oder des Verkaufspersonals in den Geschäftsräumen oder auf dem Betriebsgelände. Nur zur Aufsicht bestimmtes, betriebsfremdes Wachpersonal, wie z. B. Mitarbeiter eines Sicherheitsdienstes oder Aushilfskräfte wie Rentner, Studenten o. ä., das keinerlei verkaufsfördernde Maßnahmen, wie etwa Beratungsgespräche oder Entgegennahmen von Bestellungen usw. unternehmen darf, ist gestattet
- die Werbung für den Schautag, sofern sie keinen **deutlichen** Hinweis darauf enthält, dass **keine Beratung und auch kein Verkauf** stattfindet. Allein der Hinweis „kein Verkauf“, ohne gleichzeitig die Beratung auszuschließen, wird als nicht ausreichend angesehen
- die Abgabe und der Vertrieb von Ware
- das Auslegen von Wunsch- oder Bestellzetteln oder die Einrichtung von Reservierungsecken und ähnlichem
- die Annahme von Bestellungen in jedweder Form, auch zur Annahme bestimmte Vorrichtungen, wie etwa Annahmekästchen usw. dürfen nicht angebracht werden
- die Aushändigung vorbestellter Ware oder von Verkaufsprospekten
- das Zeigen von Mustern und Proben
- die Beratung von Kunden oder das Erteilen von Auskünften
- das Reservieren und Zurücklegen von Waren
- das Anprobieren von Kleidungsstücken, Textilien und Schuhen
- das Ausprobieren anderer Verkaufsware
- Vorführung und Erläuterung der Verkaufsware

¹ Abweichungen hiervon sind z.B. nach § 14 Ladenschlussgesetz (Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen) oder nach § 10 Ladenschlussgesetz (Verkauf bestimmter Waren in Ausflugs- und Erholungsorten, die in der Ladenschlussverordnung genannt sind, an jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertagen) möglich. Die konkreten Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen sind durch die zuständige Gemeindeverwaltung per Verordnung festzulegen.

² So zumindest bislang für den Bereich **höherwertiger Lebensgüter** höchstrichterlich mit Urteil des BGH vom 26.03.1976 - Az. I ZR 65/74, entschieden.

³ Achtung: Aufzählung ist nicht abschließend.

- Probefahrten und Vergleichstestfahrten mit Pkw bei Autohändlern

Wenn die oben genannten Voraussetzungen bzw. Verbote für einen Schautag nicht strikt eingehalten werden, stellt dies in der Regel einen Verstoß gegen § 3 des Ladenschlussgesetzes (LSchlG) dar. Dies kann nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a i.V.m. Abs. 2 LSchlG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € pro einzelnen Verstoß geahndet werden. Auch kann die Einhaltung der Ladenschlusszeiten mittels einer kostenpflichtigen Anordnung unter Androhung eines Zwangsgeldes (bis zu 50.000 €) durchgesetzt werden.

Weitere Beschränkungen können sich z. B. durch das Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG), oder durch Arbeitsschutzgesetze ergeben.

Darüber hinaus droht bei nicht unerheblichen Verstößen gegen das Ladenschlussgesetz eine wettbewerbsrechtliche Abmahnung nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). D. h. Mitbewerber, die Wettbewerbszentrale oder beispielsweise die IHK können die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung verlangen. Darin verpflichtet sich der Wettbewerbsverletzer, das angegriffene Verhalten (hier den Verstoß gegen das Ladenschlussgesetz) zukünftig zu unterlassen und für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine angemessene Vertragsstrafe, die im allgemeinen mehrere tausend Euro beträgt, zu bezahlen. Darüber hinaus kann der Abmahner in der Regel die Übernahme der durch die Abmahnung entstandenen Kosten, z. B. für die Einschaltung eines Rechtsanwalts, verlangen.

Im Ergebnis müssen Sie also bei einem Verstoß gegen das Ladenschlussgesetz mit einer erheblichen finanziellen Belastung (Bußgeld, Zwangsgeld, Vertragsstrafe, Kosten der Abmahnung) rechnen.

Abschließend sei noch erwähnt, dass „Schantage“ weder angemeldet noch genehmigt werden müssen. Zur Vermeidung von Missverständnissen empfehlen wir dennoch, geplante „Tage der offenen Tür“ der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde, sprich Landratsamt, bzw. kreisfreien Stadt und der jeweiligen Polizeiinspektion rechtzeitig vorher mitzuteilen.